

Stadt Dorfen
Rathausplatz 2
84405 Dorfen

Eingangsstempel / Vermerke

**Antrag
auf Gestattung eines vorübergehenden
Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass
nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)**

Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin

Namen	Name, Vorname		Geburtsname (wenn abweichend)	
	Geburtsdatum		Geburtsort (Gemeinde / Kreis)	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers			
Hauptwohnung	Straße, Haus-Nr.			
	Postleitzahl, Ort			
	Telefon		Telefax	eMail
Staats- angehörig- keit/en	bei Ausländern Aufenthaltsgenehmigung bis		erteilt durch	
	Art und Nummer des Ausweises			
Persönliche Verhältnisse	<i>Anhängige Strafverfahren</i>			☐ ja ☐ nein
	Justizbehörde			Aktenzeichen
	<i>Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit</i>			☐ ja ☐ nein
	Behörde			Aktenzeichen
	<i>Anhängiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung oder anhängige Verfahren wegen Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis einschließlich Rücknahme oder Widerruf nach § 15 GastG</i>			☐ ja ☐ nein
	Behörde			Aktenzeichen

Gegenstand der Gestattung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Ausschank folgender alkoholischer Getränke

Abgabe folgender zubereiteter Speisen:

Einsatz eines Sicherheitsunternehmens ist vorgesehen

☐

ja

☐

nein

Wenn ja,

Bewacheridentifikations-Nr.

☐

Bescheinigungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) liegen für alle Personen vor, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen.

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen

☐

ja

an

Tag/en

☐

nein

Musikalische Darbietungen sind vorgesehen

☐

ja

an

Tag/en

☐

nein

Ferner sind vorgesehen

Verwendung von Mehrweggeschirr

☐

ja

☐

nein

Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens

☐

Die Einverständniserklärung des Eigentümers liegt vor.

Anzahl der Sitzplätze

Größe der Räume / Fläche in m²

Festzelt wird errichtet

☐

ja

☐

nein

☐

Bautechnische Abnahme hierfür wird gesondert beantragt

Anzahl der Vorräume zu Toilettenanlagen

Anzahl der Toiletten

Anzahl der Urinale

mit

Becken oder

lfd. m Rinne

Schankanlage wird ordnungsgemäß betrieben

☐

ja

☐

nein

Durchlaufkühler

☐

ja

☐

nein

Flaschenausschank

☐

ja

☐

nein

Ist fließendes Wasser eingerichtet?

☐

ja

☐

nein

Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?

☐

ja

☐

nein

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Etwaigen Sicherheitsauflagen bzw. -anweisungen – etwa durch die Feuerwehr – ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Antragsteller versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Stellungnahme der Gemeinde

Der Eingang der obigen Anzeige am	Datum	wird bestätigt.
Die Veranstaltung / Vergnügung ist	☐ erlaubnispflichtig.	☐ nicht erlaubnispflichtig.
☐ Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.		
für (Datum)	bis	Uhr
für (Datum)	bis	Uhr

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin



Jugendschutzbeauftragter - Beschreibung der Veranstaltung -

Jugend und Familie

Sachgebiet 21-5
Bildung, Betreuung und
Prävention
- Jugendschutz -

Ansprechpartner/in:
Franziska Buchner
Zi.Nr.: 205

Tel. 08122/58-1451
jugendschutz@lra-ed.de

Formular drucken

Landratsamt Erding
Fachbereich 21 - Jugend und Familie
Alois-Schieß-Platz 8
85435 Erding

Seite 1 von 2

☐ Merkblatt "Jugendschutzbeauftragter bei einer Veranstaltung" habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Angaben zum Jugendschutzbeauftragten:

Vorname, Name: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

*Sie haben sich bereit erklärt als Jugendschutzbeauftragter während der Veranstaltung anwesend zu sein und für eine konsequente Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.
Um einen verantwortungsbewussten Alkoholkonsum und einen günstigen Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten sowie zum Schutz der Veranstalter empfehlen wir folgende Punkte bewusst zu besprechen und zu planen.*

Beschreibung der Veranstaltung:

Name/Art der Veranstaltung: _____
Datum **und** Uhrzeit: _____
Ort: _____
Geplante Teilnehmerzahl: _____

Zutritt:

- ☐ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre (Der Zutritt zu einer öffentlichen Veranstaltung/Gaststätte ist unter 16-jährigen nur in Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person erlaubt)
- ☐ 16 + 17 Jahre (erlaubte Anwesenheitszeichen nach § 4 und § 5 des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden)
- ☐ ab 18 Jahren

Werden Erziehungsbeauftragungen ("Mutti-Zettel") anerkannt?

- ☐ ja ☐ nein

Einlasskontrolle:

- ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche:

Ordnungsdienst: (Empfehlung pro 100 Besucher 1 Ordner)

Anzahl der Ordner: _____

- ☐ beauftragte Firma: _____ (Name)
- ☐ eigenes Personal

Kontaktaufnahme bei Fragen zum Thema Jugendschutz unter jugendschutz@lra-ed.de oder Tel. 08122/58-1451.

Ort, Datum:

Unterschrift Veranstalter

Unterschrift Jugendschutzbeauftragter

Formular drucken

Eingaben löschen

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Die Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.



Jugendschutzbeauftragte(r) bei einer Veranstaltung

Jugendschutzbeauftragte(r):

Der/Die Jugendschutzbeauftragte kümmert sich vor und während der Veranstaltung um die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzvorschriften, sowie die Einhaltung der gegebenenfalls zusätzlichen Auflagen, die für die Veranstaltung bezüglich des Jugendschutzes getroffen wurden.

Konkret handelt es sich hierbei insbesondere um folgende Aufgaben:

- Schulung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes
- sichtbarer Aushang des Jugendschutzgesetzes
- Ansprechpartner für Rückfragen, die den Jugendschutz betreffen - damit verbunden ist eine ständige (telefonische) Erreichbarkeit während der Veranstaltung
- Mitwirkung bei der Auswahl der Personals für Bar und Eintritt. (Auswahlkriterien wie z.B. Volljährigkeit und Zuverlässigkeit beachten)
- Mitwirkung bei der Festlegung und Ausgestaltung der äußeren Rahmenbedingungen, z.B. Einlass ab welchem Alter, Getränkeauswahl (sinnvolles Angebot alkoholfreier Getränke), Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen etc.
- Während der Veranstaltung gilt es alles zu Beobachten (Bereiche wie Bar, Ausschank, Eingang, evtl. Parkplatz) und situationsbedingtes Eingreifen
- Lautsprecherdurchsagen bezüglich Aufenthaltszeiten durchführen lassen
- Versorgung betrunkenen Jugendlicher (Eltern verständigen, ggf. Krankenwagen rufen)

Anforderungen an die Person des/der Jugendschutzbeauftragten:

- Umfassende Kenntnisse des Jugendschutzgesetzes
- Nüchternheit
- Vorbildfunktion
- Natürliche Autorität
- Zuverlässigkeit
- Angemessenes Auftreten
- Gute Umgangsformen
- Kenntnis über das Veranstaltungsgelände

Rechtliche Konsequenzen:

Der Jugendschutzbeauftragte hat grundsätzlich mit keinen rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz zu rechnen, es sei denn er begeht selbst einen Verstoß.

Mit rechtlichen Konsequenzen muss vielmehr der Veranstalter, dessen Personal oder jede andere Person über 18 Jahren rechnen, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen haben. (z.B. widerrechtliche Abgabe von branntweinhaltigen Getränken oder unerlaubte aber geduldete Anwesenheit von Minderjährigen auf einer öffentlichen Veranstaltung nach 24 Uhr)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Erding , Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Jugendschutz, Tel. 08122/58-1451 oder jugendschutz@lra-ed.de



Leitfaden für Veranstalter

(Planung und Durchführung von Veranstaltungen aus Sicht des Jugendschutzes)

Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Der Veranstalter (i.d.R. der Vereinsvorstand oder Gewerbetreibende) haftet persönlich für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz. Es ist dringend erforderlich, dass das Personal über das Jugendschutzgesetz belehrt wird, damit dessen Regelungen ordnungsmäßig umgesetzt und eingehalten werden.

Sie sind nach § 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, deutlich sichtbar und gut lesbar, auszuhängen. Wir empfehlen den Aushang des Jugendschutzgesetzes am Eingang **und** an den Ausschankstellen.

1. Jugendschutzbeauftragte(r) (siehe auch Merkblatt „Jugendschutzbeauftragte(r) bei einer Veranstaltung“)

Für jede Veranstaltung ist ein Jugendschutzbeauftragter bzw. eine Jugendschutzbeauftragte zu bestellen und zu unterweisen. Diese Person muss volljährig und verantwortungsbewusst sein. Der oder die Jugendschutzbeauftragte ist während der gesamten Veranstaltung vor Ort und kümmert sich unterstützend um die Einhaltung des Jugendschutzes und ist Ansprechpartner für Polizei und Jugendamt.

Der oder die Jugendschutzbeauftragte ist dem Jugendamt rechtzeitig vorab durch das Formblatt des Jugendamtes „Jugendschutzbeauftragte(r)“ bekannt zu geben. Bei Veranstaltungen, die über mehrere Tage gehen, sollte der Einsatz mehrerer Jugendschutzbeauftragter überlegt werden, damit die Anwesenheit eines oder einer Jugendschutzbeauftragten jederzeit gewährleistet ist.

2. Hinweise und Empfehlungen zur Planung und Durchführung einer Veranstaltung

Legen Sie vorab die erwartete Gesamtbesucherzahl fest. Daran orientiert sich dann der Bedarf von geeigneten ggf. auch professionellen Sicherheitskräften. Die Empfehlung liegt bei 1:100.

Hinsichtlich des Einlasses von Minderjährigen ist Folgendes zu beachten. Überlegen Sie sich vorab, ab welchem Alter Sie den Eintritt bei Ihrer Veranstaltung erlauben.

14- und 15-jährigen Jugendlichen ist der Einlass zu einer öffentlichen Veranstaltung nur in Begleitung der Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person zu erlauben.

Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche ohne Begleitung bis 24 Uhr auf einer öffentlichen Veranstaltung bleiben. (vgl. §4 und §5 JuSchG)

Für Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person gibt es keine zeitlichen Beschränkungen.

Der Veranstalter kann aufgrund seines Hausrechtes aber entscheiden, ob er eine Erziehungsbeauftragung („Elternzettel oder Muttizettel“) anerkennt oder nicht.

Sollten Sie einer Erziehungsbeauftragung (am besten schriftlich) zustimmen, gelten folgende Kriterien:

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig (Nachweise erforderlich) und reif genug dafür sein. Weiter darf diese Person nicht übermäßig Alkohol konsumieren und sich darum kümmern, dass der oder die, ihm anvertraute,



Jugendliche die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.
Eine Erziehungsbeauftragung durch den Veranstalter ist nicht möglich.

LANDRATSAMT
ERDING

Weisen Sie bereits im Vorfeld auf Plakaten/Pressemitteilungen/Internet deutlich auf ihre Bedingungen bzgl. des Eintritts hin.

(z.B. Einlass ab 16 bzw. 18 Jahren, Erziehungsbeauftragungen erlauben oder nicht)

Einlasskontrolle:

Um den Einlass gut kontrollieren zu können kann eine Durchgangsschleuse hilfreich sein.
Der Einlass an erkennbar Betrunkene ist untersagt.

Einlasskontrollen werden bis zum Ende der Veranstaltung aufrechterhalten. Eine Ausweiskontrolle für alle mittels Personalausweis oder Führerscheins ist zwingend erforderlich.

Bitte beachten: Es ist seit 2010 nicht mehr erlaubt Ausweisdokumente zu Kontrollzwecken einzubehalten.

Weitere Empfehlungen zur Gewährleistung des Jugendschutzes:

- Kennzeichnung der verschiedenen Altersgruppen mit unterschiedlich farbigen Armbändern; erleichtert die Alterskontrolle bei der Ausgabe von Getränken an der Bar und den Kontrollgängen nach 24 Uhr.
- „one-way-Ticket“: kein Einlass mehr nach Verlassen der Veranstaltung um „Parkplatz-Saufen“ zu vermeiden
- Kein Kartenvorverkauf, damit das Alter besser kontrolliert werden kann
- Kontrolle der Taschen auf mitgebrachte Alkoholika
- Rechtzeitige Durchsagen ab ca. 23.30 Uhr, die auf das Ende der Veranstaltung für Jugendliche unter 18 Jahren hinweisen.
- Abgetrennter Bereich an der Bar, in dem branntweinhaltige Getränke ausgegeben werden, für Volljährige. (Zugangskontrolle durch Sicherheitskräfte)

Verantwortungsvoller Umgang mit stark betrunkene Kindern und Jugendlichen:

- Anruf bei den Eltern, damit diese abgeholt werden. Eine Beaufsichtigung bis zur Übergabe an die Eltern ist zwingend notwendig.
- Falls die Eltern nicht erreichbar sind oder der Minderjährige nicht in einer angemessenen Zeit abgeholt werden kann, ist der Rettungsdienst/Krankenwagen anzufordern

Notfallplan:

Erstellen Sie vorab einen Notfallplan. Ggf. Vorgespräche mit Ordnungsamt, Polizei, Jugendamt und Feuerwehr. Klären, ob Notarzt bzw. Sanitäter vor Ort notwendig. (Je nach Größe und Art der Veranstaltung)

- Telefon in erreichbarer Nähe
- Freihalten der Zufahrts- und Fluchtwege durch Sicherheitspersonal sicherstellen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Erding, Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Jugendschutz, Tel. 08122/58-1451 oder jugendschutz@lra-ed.de